



HESSISCHER LANDTAG

30. 10. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im
Land Hessen (Hessisches Landesdemokratieförderungsgesetz – HessDFG)**



HESSISCHER LANDTAG

PL (INA, HAA)

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HessDFG)

A. Problem

Die demokratischen Strukturen in Hessen sehen sich zunehmenden Herausforderungen gegenüber. Extremistische Strömungen, Desinformationskampagnen und demokratiefeindliche Kräfte gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zugleich fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die nachhaltige Förderung von Initiativen und Einrichtungen, die sich für die Stärkung der Demokratie und die Prävention von Extremismus einsetzen. Die bestehenden Strukturen, wie das Demokratiezentrum Hessen in Marburg, arbeiten bislang ohne langfristige rechtliche und finanzielle Absicherung.

B. Lösung

Mit dem Hessischen Landesdemokratiefördergesetz wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, um Maßnahmen zur Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung langfristig und verlässlich zu unterstützen. Das Gesetz stärkt bestehende Strukturen wie das Demokratiezentrum Hessen in Marburg und schafft Planungssicherheit für zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen, die sich für die Demokratie einsetzen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine. Die bisherige Praxis der projektbezogenen Förderung ohne gesetzliche Grundlage führt zu Planungsunsicherheit und verhindert den Aufbau nachhaltiger Strukturen zur Demokratieförderung.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Gesetzes führt zu einem jährlichen Mehraufwand von mindestens 11 Millionen Euro. Diese Mittel dienen der institutionellen Förderung des Demokratiezentrams Hessen sowie der Projektförderung für Trägerschaften der Demokratieförderung. Langfristig werden durch die präventive Wirkung der Maßnahmen Folgekosten extremistischer Straftaten und gesellschaftlicher Polarisierung vermieden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Das Gesetz zielt ausdrücklich auf die Förderung von Vielfalt, Toleranz und gleichberechtigter Teilhabe aller Menschen in Hessen ab. Durch die Bekämpfung von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit trägt es zur Verwirklichung der Chancengleichheit bei. Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen kommen allen Bevölkerungsgruppen zugute, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Identität, Alter oder Behinderung.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz zielt ausdrücklich auf die Förderung von Vielfalt, Toleranz und gleichberechtigter Teilhabe aller Menschen in Hessen ab. Durch die Bekämpfung von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit trägt es zur Verwirklichung der Chancengleichheit bei. Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen kommen allen Bevölkerungsgruppen zugute, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Identität, Alter oder Behinderung.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen
(Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HeDFG)**

Vom

§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Stärkung und Förderung der demokratischen Grundordnung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Land Hessen sowie dem Schutz und der Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte.

(2) Das Gesetz verfolgt folgende Ziele:

1. die Stärkung demokratischer Strukturen und Prozesse sowie des demokratischen Bewusstseins in der Bevölkerung,
2. die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, Vielfalt und Teilhabe,
3. die Prävention und Bekämpfung von Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
4. die Unterstützung und den Schutz von Menschen, die von Diskriminierung, Gewalt oder Anfeindungen betroffen sind,
5. die Förderung von Vielfalt, Toleranz und gleichberechtigter Teilhabe aller Menschen in Hessen.

(3) Die Demokratieförderung wird als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe verankert. Bestehende Strukturen der Demokratieförderung und Extremismusprävention werden langfristig gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. "Demokratieförderung" die Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, demokratische Strukturen, demokratisches Bewusstsein und demokratische Handlungskompetenzen zu stärken und weiterzuentwickeln,
2. "Extremismusprävention" die Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, extremistischen Einstellungen und Handlungen vorzubeugen, diese zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken,
3. "Vielfaltgestaltung" die Gesamtheit aller Maßnahmen, die auf die Anerkennung und Wertschätzung gesellschaftlicher Vielfalt sowie die Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe aller Menschen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihres Alters oder einer Behinderung ausgerichtet sind.

§ 3 Maßnahmen und Handlungsfelder

(1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

1. Bildungs-, Beratungs- und Präventionsangebote zur Stärkung demokratischer Werte und Kompetenzen sowie zur Sensibilisierung für Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
2. Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure und Strukturen, die sich für Demokratie, Vielfalt und gegen Extremismus engagieren,
3. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene von Diskriminierung, Hass und Gewalt,

4. Angebote zur Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung für Personen aus extremistischen Strukturen und Weltanschauungen,
5. Die Fachstellen für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention (DEXT) auf lokaler und kommunaler Ebene
6. Maßnahmen zur Stärkung der historisch-politischen Bildung und der Erinnerungskultur,
7. Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Toleranz und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe,
8. Wissenschaftliche Forschung, Dokumentation und Evaluation zu den in diesem Gesetz genannten Themenfeldern.
9. Meldestellen gegen Hass, Hetze und Menschenfeindlichkeit

§ 4 Demokratiezentrum Hessen am Institut für Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität Marburg

(1) Das Demokratiezentrum Hessen mit Sitz in Marburg am Institut für Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität Marburg wird als zentrale Koordinierungsstelle für Demokratieförderung und Extremismusprävention im Land Hessen gesetzlich verankert und institutionell gefördert.

(2) Das Demokratiezentrum Hessen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der landesweiten Beratungs- und Präventionsangebote,
2. Fachliche Begleitung und Unterstützung lokaler Initiativen,
3. Durchführung von Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen,
4. Entwicklung von Präventions- und Interventionskonzepten,
5. Landesweites Monitoring demokratiefeindlicher Vorfälle,
6. Vernetzung relevanter Akteure aus Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik,
7. Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Demokratieförderung und Extremismusprävention.

(3) Das Demokratiezentrum Hessen am Institut für Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität Marburg ist Träger von:

1. der Fach- und Geschäftsstelle des „Beratungsnetzwerks Hessen - gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“,
2. der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS Hessen),
3. des Bereichs „Rechtsextremismus, Rassismus, Demokratiefeindlichkeit: Forschung und Weiterbildung“.

(4) Das Demokratiezentrum Hessen arbeitet eng mit dem Landesbeirat für Demokratieförderung nach § 7 zusammen.

§ 5 Regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen

(1) Zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele werden regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen in allen hessischen Regionen geschaffen und gefördert. Dazu gehören insbesondere:

1. Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus und für demokratische Kultur,
2. Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
3. Fachstellen zur Prävention von religiös begründetem Extremismus,

4. Kommunale Fachstellen für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention

5. Ausstiegsberatung für Personen aus extremistischen Strukturen,

6. Einrichtungen für historisch-politische Bildungsarbeit,

7. Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Bereich Demokratieförderung.

8. Meldestellen gegen Hass, Hetze und Menschenfeindlichkeit

(2) Die regionalen Beratungs- und Präventionsstrukturen werden institutionell gefördert und durch eine mehrjährige Finanzierungssicherheit gestärkt.

(3) Die regionalen Beratungs- und Präventionsstrukturen arbeiten mit dem Demokratiezentrum Hessen und untereinander zusammen.

§ 6 Zuwendung

(1) Das Land Hessen fördert Maßnahmen nach § 3 durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Förderung erfolgt insbesondere durch

1. institutionelle Förderung des Demokratiezentrams Hessen und regionaler Beratungs- und Präventionsstrukturen,

2. Projektförderung für Maßnahmen nach § 3,

3. Förderung wissenschaftlicher Forschung und Evaluation nach § 8.

(3) Das Landesprogramm „Hessen aktiv für Demokratie gegen Extremismus“ wird gesetzlich verankert und mit einer dauerhaften finanziellen Ausstattung versehen. Die Mittel werden entsprechend der Preis- und Lohnentwicklung dynamisiert.

(4) Mit Trägern und Initiativen können Förderverträge mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren geschlossen werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

(5) Die Förderverfahren werden vereinfacht und die Vergabekriterien transparent gestaltet.

(6) Das Land Hessen kann Maßnahmen und Programme des Bundes kofinanzieren.

§ 7 Landesbeirat für Demokratieförderung

(1) Es wird ein Landesbeirat für Demokratieförderung eingerichtet, der die Landesregierung in Fragen der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention berät und die Umsetzung dieses Gesetzes begleitet.

(2) Dem Landesbeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Kommunen und Landesregierung an.

(3) Der Landesbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Landesregierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention,

2. Mitwirkung bei der Erstellung eines Landesaktionsplans für Demokratie,

3. Begleitung und Bewertung der Umsetzung dieses Gesetzes,

4. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen.

(4) Näheres zur Zusammensetzung, Berufung und Arbeitsweise des Landesbeirats regelt eine Rechtsverordnung.

§ 8 Forschung und Evaluation

(1) Das Land Hessen fördert die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Demokratieförderung sowie die Demokratieforschung in Hessen durch:

1. Regelmäßige Erhebungen zur demokratischen Kultur in Hessen durch ein Hessenmonitoring,
2. Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis,
3. Evaluation der geförderten Maßnahmen und Programme,
4. Entwicklung evidenzbasierter Präventionsansätze bei Radikalisierungsprozessen.
5. Forschung der Demokratie und Ursachen von autoritären und extremistischen Bestrebungen

(2) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation fließen in die Weiterentwicklung der Maßnahmen und Programme zur Demokratieförderung ein.

§ 9 Berichtswesen

(1) Die Landesregierung erstellt regelmäßig einen Demokratiebericht, der dem Landtag vorgelegt wird.

(2) Der Demokratiebericht enthält insbesondere:

1. eine Darstellung der Situation der Demokratie in Hessen,
2. eine Übersicht über die geförderten Maßnahmen und Programme,
3. eine Dokumentation demokratiefeindlicher Vorfälle und Entwicklungen,
4. eine Bewertung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen,
5. Handlungsempfehlungen für die weitere Arbeit.

(3) Der Demokratiebericht wird unter Beteiligung des Landesbeirats für Demokratieförderung erstellt und veröffentlicht.

§ 10 Evaluation

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wird nach Ablauf von vier Jahren nach seinem Inkrafttreten durch eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation überprüft. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem Landtag vorgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Ausgangslage und Notwendigkeit des Gesetzes**

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Fundament unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens in Hessen und in der Bundesrepublik Deutschland. In den letzten Jahren sehen sich diese demokratischen Strukturen jedoch zunehmenden Herausforderungen gegenüber. Extremistische Strömungen verschiedener Ausprägung, organisierte Desinformationskampagnen und demokratiefeindliche Kräfte gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Insbesondere die Zunahme rechtsextremistischer und rassistischer Einstellungen, antisemitischer Vorfälle sowie islamistischer Radikalisierungstendenzen stellen eine ernsthafte Bedrohung für das friedliche Zusammenleben in Hessen dar.

Zugleich fehlt es bislang an einer gesetzlichen Grundlage für die nachhaltige Förderung von Initiativen und Einrichtungen, die sich für die Stärkung der Demokratie und die Prävention von Extremismus einsetzen. Die bestehenden Strukturen wie das Demokratiezentrum Hessen in Marburg arbeiten trotz ihrer anerkannten Expertise und ihrer unverzichtbaren Arbeit ohne langfristige rechtliche und finanzielle Absicherung. Die bisherige Praxis der Förderung erfolgt überwiegend projektbezogen, was zu erheblicher Planungsunsicherheit führt und den Aufbau nachhaltiger Strukturen erschwert.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass demokratische Werte und Strukturen kontinuierlich gefördert und geschützt werden müssen. Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit, sondern muss von jeder Generation neu erlernt, gelebt und verteidigt werden. Die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen – von der zunehmenden Polarisierung bis hin zur digitalen Transformation – erfordern eine starke demokratische Zivilgesellschaft, die durch nachhaltige Strukturen unterstützt wird.

II. Zielsetzung des Gesetzes

Mit dem Hessischen Landesdemokratiefördergesetz wird erstmals eine umfassende rechtliche Grundlage geschaffen, um Maßnahmen zur Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung langfristig und verlässlich zu unterstützen. Das Gesetz verfolgt dabei mehrere zentrale Ziele:

1. Die Stärkung demokratischer Strukturen und Prozesse sowie des demokratischen Bewusstseins in der Bevölkerung
2. Die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, Vielfalt und Teilhabe
3. Die Prävention und Bekämpfung von Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
4. Die Unterstützung und den Schutz von Menschen, die von Diskriminierung, Gewalt oder Anfeindungen betroffen sind
5. Die Förderung von Vielfalt, Toleranz und gleichberechtigter Teilhabe aller Menschen in Hessen

Das Gesetz verankert die Demokratieförderung als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe und schafft Planungssicherheit für zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen, die sich für die Demokratie einsetzen. Es stärkt bestehende Strukturen wie das Demokratiezentrum Hessen in Marburg und ermöglicht deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung.

III. Wesentliche Inhalte des Gesetzes

Das Gesetz umfasst folgende wesentliche Regelungen:

1. Gesetzliche Verankerung des Demokratiezentrum Hessen: Das Demokratiezentrum Hessen in Marburg wird als zentrale Koordinierungsstelle für Demokratieförderung und Extremismusprävention gesetzlich verankert und institutionell gefördert. Es erhält einen klaren Aufgabenkatalog, der unter anderem die Koordinierung landesweiter Beratungs- und Präventionsangebote, die Melde- und Anlaufstellen, die fachliche Begleitung lokaler Initiativen sowie die Vernetzung relevanter Akteure umfasst.

2. Regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen: Das Gesetz sieht die Schaffung und Förderung regionaler Beratungs- und Präventionsstrukturen in allen hessischen Regionen vor. Hierzu gehören insbesondere Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, Fachstellen zur Prävention religiös begründeten Extremismus sowie Ausstiegsberatungen. Auch die Melde- und Anlaufstellen RIAS und MIA Hessen sollen hierbei ein fester Bestandteil der Beratungs- und Präventionsstrukturen sein.

3. Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen: Das Gesetz schafft die Grundlage für eine langfristige und verlässliche Förderung für Trägerschaften der Demokratie und Projekte im Bereich der Demokratieförderung und Extremismusprävention. Es ermöglicht mehrjährige Förderverträge, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

4. Einrichtung eines Landesbeirats für Demokratieförderung: Es wird ein Landesbeirat für Demokratieförderung eingerichtet, der die Landesregierung in Fragen der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention berät und die Umsetzung des Gesetzes begleitet. Dem Beirat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Kommunen und Landesregierung an.

5. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation: Das Gesetz sieht eine regelmäßige wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Demokratieförderung in Hessen vor, um evidenzbasierte Präventionsansätze zu entwickeln und die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen zu überprüfen.

6. Langfristige Finanzierung: Im Landeshaushalt werden jährlich Mittel in Höhe von mindestens 11 Millionen Euro für die Umsetzung des Gesetzes bereitgestellt. Davon entfallen mindestens 3 Millionen Euro auf die institutionelle Förderung des Demokratiezentrum Hessen und mindestens 8 Millionen Euro auf die Trägerschaften der Demokratieförderung

7. Berichtswesen: Die Landesregierung wird verpflichtet, regelmäßig einen Demokratiebericht zu erstellen, der dem Landtag vorgelegt wird und unter anderem eine Darstellung der Situation der Demokratie in Hessen, eine Übersicht über die geförderten Maßnahmen sowie eine Dokumentation demokratiefeindlicher Vorfälle und Entwicklungen enthält.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck und Ziele des Gesetzes)

Die Vorschrift legt den Zweck und die zentralen Ziele des Gesetzes fest. Die Stärkung und Förderung der demokratischen Grundordnung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts stehen im Mittelpunkt. Die in Absatz 2 aufgeführten Ziele umfassen die wesentlichen Aspekte der Demokratieförderung, der Extremismusprävention und der Förderung gesellschaftlicher Vielfalt. Absatz 3 verankert die Demokratieförderung als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe und betont die Notwendigkeit, bestehende Strukturen langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift definiert die zentralen Begriffe des Gesetzes: "Demokratieförderung", "Extremismusprävention" und "Vielfaltgestaltung". Diese Definitionen schaffen Klarheit über den Anwendungsbereich des Gesetzes und dienen als Grundlage für die Förderentscheidungen nach diesem Gesetz.

Zu § 3 (Maßnahmen und Handlungsfelder)

Die Vorschrift konkretisiert die in § 1 genannten Ziele durch die Benennung konkreter Maßnahmen und Handlungsfelder. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern umfasst die wichtigsten Bereiche der Demokratieförderung und Extremismusprävention. Sie reicht von Bildungs- und Beratungsangeboten über die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure bis hin zur wissenschaftlichen Forschung und Evaluation.

Zu § 4 (Demokratiezentrum Hessen am Institut für Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität Marburg)

Die Vorschrift verankert das Demokratiezentrum Hessen mit Sitz in Marburg am Institut für Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität Marburg gesetzlich als zentrale Koordinierungsstelle für Demokratieförderung und Extremismusprävention im Land Hessen. Die

in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben umfassen insbesondere die Koordinierung landesweiter Beratungs- und Präventionsangebote, die fachliche Begleitung lokaler Initiativen sowie die Vernetzung relevanter Akteure. Absatz 3 regelt die Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Demokratieförderung.

Zu § 5 (Regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen)

Die Vorschrift regelt die Schaffung und Förderung regionaler Beratungs- und Präventionsstrukturen in allen hessischen Regionen. Die in Absatz 1 aufgeführten Strukturen umfassen insbesondere Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie Fachstellen zur Prävention religiös begründeten Extremismus. Auch die Melde- und Anlaufstellen RIAS und MIA Hessen sollen hierbei ein fester Bestandteil der Beratungs- und Präventionsstrukturen sein. Die Absätze 2 und 3 betonen die Notwendigkeit einer institutionellen Förderung und einer engen Zusammenarbeit mit dem Demokratiezentrum Hessen.

Zu § 6 (Zuwendung)

Die Vorschrift regelt die Förderung von Maßnahmen nach § 3 durch das Land Hessen. Sie unterscheidet zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung und verankert das Landesprogramm „Hessen aktiv für Demokratie gegen Extremismus“ gesetzlich. Absatz 4 ermöglicht den Abschluss mehrjähriger Förderverträge, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Absätze 5 und 6 regeln die Vereinfachung der Förderverfahren und die Möglichkeit der Kofinanzierung von Bundesprogrammen.

Zu § 7 (Landesbeirat für Demokratieförderung)

Mit dem Landesbeirat für Demokratieförderung wird ein fachkundiges, unabhängiges Gremium geschaffen, das die Landesregierung bei der Umsetzung dieses Gesetzes berät und die Demokratieförderung in Hessen begleitet. Die Einrichtung eines solchen Beirats entspricht dem Anspruch, Demokratieförderung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen, die nur im Zusammenwirken staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure gelingen kann.

Die in Absatz 2 festgelegte Zusammensetzung aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Kommunen und Landesregierung gewährleistet, dass unterschiedliche Perspektiven, Erfahrungen und Expertisen in die Arbeit des Landesbeirats einfließen. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl praxisnahe als auch wissenschaftlich fundierte Empfehlungen erarbeitet werden können.

Die in Absatz 3 definierten Aufgaben umfassen beratende und begleitende Funktionen. Durch die Mitwirkung bei der Erstellung eines Landesaktionsplans für Demokratie erhält der Beirat konkrete Gestaltungsmöglichkeiten. Die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben, stärkt seine unabhängige Position und ermöglicht es ihm, auf aktuelle Herausforderungen zeitnah zu reagieren.

Zu § 8 (Forschung und Evaluation)

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Demokratieförderung ist unerlässlich, um die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen zu überprüfen und kontinuierlich zu verbessern. § 8 verankert daher die Bedeutung evidenzbasierter Demokratieförderung im Gesetz.

Absatz 1 definiert vier zentrale Bereiche der wissenschaftlichen Begleitung: Regelmäßige Erhebungen zur demokratischen Kultur liefern ein aktuelles Lagebild und ermöglichen die Identifikation von Handlungsbedarfen. Die Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis trägt dazu bei, dass aktuelle Forschungserkenntnisse in die praktische Arbeit einfließen und umgekehrt Praxiserfahrungen wissenschaftlich reflektiert werden. Die Evaluation der geförderten Maßnahmen und Programme dient der Qualitätssicherung und Wirksamkeitskontrolle. Die Entwicklung evidenzbasierter Präventionsansätze bei Radikalisierungsprozessen ist angesichts zunehmender extremistischer Tendenzen von besonderer Bedeutung.

Absatz 2 stellt sicher, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht folgenlos bleiben, sondern in die Weiterentwicklung der Maßnahmen und Programme einfließen. Damit wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess etabliert, der die Qualität und Wirksamkeit der Demokratieförderung in Hessen steigert.

Zu §9 (Berichtswesen)

Ein regelmäßiges Berichtswesen ist unerlässlich, um Transparenz über die Aktivitäten und Entwicklungen im Bereich der Demokratieförderung herzustellen und eine fundierte Grundlage für die weitere politische Gestaltung zu schaffen. §10 etabliert daher einen Demokratiebericht als zentrales Instrument der Berichterstattung.

Absatz 1 legt fest, dass der Demokratiebericht dem Landtag vorgelegt wird. Damit wird die parlamentarische Kontrolle gestärkt und die Bedeutung der Demokratieförderung als politische Querschnittsaufgabe unterstrichen.

Absatz 2 definiert die wesentlichen Inhalte des Demokratieberichts. Neben einer Darstellung der Situation der Demokratie in Hessen und einer Übersicht über die geförderten Maßnahmen umfasst der Bericht auch eine Dokumentation demokratiefeindlicher Vorfälle sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen dienen als Grundlage für die weitere Arbeit.

Absatz 3 stellt sicher, dass der Landesbeirat für Demokratieförderung an der Erstellung des Berichts beteiligt wird. Dies gewährleistet, dass unterschiedliche Perspektiven und Expertisen in den Bericht einfließen. Die Veröffentlichung des Berichts trägt zur Transparenz bei und ermöglicht eine breite gesellschaftliche Diskussion über den Stand der Demokratie in Hessen.

Zu §10 (Evaluation)

Die Evaluation des Gesetzes nach vier Jahren ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. §11 verankert diesen Evaluationsprozess gesetzlich und stellt sicher, dass die Wirksamkeit des Gesetzes systematisch überprüft wird.

Die Durchführung der Evaluation durch unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen gewährleistet eine objektive und fachlich fundierte Bewertung. Die Vierjahresfrist bietet einen angemessenen Zeitraum, um erste Wirkungen des Gesetzes erfassen und beurteilen zu können.

Die Vorlage der Evaluationsergebnisse im Landtag ermöglicht eine parlamentarische Debatte über die Wirksamkeit des Gesetzes und eventuelle Anpassungsbedarfe. Dies trägt zur demokratischen Legitimation des Gesetzes bei und stellt sicher, dass die Erkenntnisse aus der Evaluation in den politischen Entscheidungsprozess einfließen.

Die Evaluation ist damit ein zentrales Element des lernenden Gesetzgebungsprozesses und unterstreicht den Anspruch, Demokratieförderung evidenzbasiert und wirkungsorientiert zu gestalten.

Zu §11 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Diese Regelung entspricht der üblichen Praxis und ermöglicht einen zeitnahen Beginn der Umsetzung. Angesichts der aktuellen Herausforderungen für die demokratische Kultur in Hessen ist ein rasches Inkrafttreten geboten, um möglichst schnell mit dem Aufbau und der Stärkung demokratiefördernder Strukturen beginnen zu können.

Die sofortige Wirksamkeit des Gesetzes unterstreicht zudem die politische Priorität, die der Demokratieförderung in Hessen eingeräumt wird, und sendet ein wichtiges Signal an alle Akteure, die sich für die Stärkung der Demokratie und gegen Extremismus engagieren.

Wiesbaden, 30. Oktober 2025

Der Fraktionsvorsitzende:



Mathias Wagner (Taunus)